

BGer I 335/00 vom 6. Oktober 2000

Bundesgericht, 2000-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_335_00

FR: TF I 335/00 du 6 octobre 2000

IT: TF I 335/00 del 6 ottobre 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Anspruch auf die Abgabe von Hilfsmitteln, namentlich von Schuheinlagen, durch die Invalidenversicherung (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 IVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 2 HVI und Rz 4.05* HVI-Anhang) zutreffend dargestellt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

Im Arztbericht von Dr. med. M. _____, FMH für orthopädische Chirurgie, vom 1. Juli 1998 wurde festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin eine effektive Beinverkürzung links von 3,8 cm besteht, und darauf hingewiesen, dass die Versicherte als Hilfsmittel Schuheinlagen benötige. Dr. M. _____ hat hingegen in ihrem Bericht nicht dargelegt, dass die Schuheinlagen eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 12 Abs. 1 IVG sind. Eine medizinische Eingliederungsmassnahme im Sinne von Art. 12 Abs. 1 IVG wurde denn auch vorliegend weder durchgeführt noch angeordnet noch ist eine therapeutische Vorkehr ersichtlich, die der Sache nach als medizinische Massnahme im Rechtssinne (Art. 12 IVG) in Betracht fiele.

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 6. Oktober 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.